

LEISTUNGSORDNUNG

des Tourismusbeschäftigtenfonds gem. § 3 Abs. 4

Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz (TBFG)

(gültig von 29.07.2026 bis auf Weiteres – Startleistungsordnung)

§ 1 ZIELSETZUNG

Aufgabe des Tourismusbeschäftigtenfonds (in weiterer Folge „TBF“ genannt) ist es, im Bereich Tourismus beschäftigte und arbeitssuchende Arbeitskräfte bei der Aufnahme, Absicherung und Verfestigung ihrer Arbeitsverhältnisse zu unterstützen sowie branchenspezifische Qualifizierungen und Sonderunterstützungen bei Arbeitsunfällen und während Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 AIVG zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 1 TBFG).

Der TBF richtet sich an Arbeitskräfte, die:

- in Betrieben des Abschnitts I (Beherbergung und Gastronomie) gem. ÖNACE 2025, oder
- auf Basis eines Kollektivvertrages für den Bereich Tourismus und Gastronomie beschäftigt sind oder im letzten Arbeitsverhältnis beschäftigt waren (vgl. § 1 Abs. 3 TBFG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt der TBF gem. § 3 Abs. 2 TBFG folgende Leistungen:

- Unterstützung einer Beschäftigungsaufnahme im Tourismus (§ 3 dieser Leistungsordnung)
- Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§ 4 dieser Leistungsordnung)
- Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und Verbesserung der Beschäftigungsqualität (§ 5 dieser Leistungsordnung)

Folgende Leistungen sind aktuell geplant und sollen bereits 2026 umgesetzt werden:

- Unterstützung der Beschäftigungsaufnahme (siehe § 3)
- Finanzierung von Aus- und Weiterbildung (siehe § 4)
 - A. Tourismusstipendium
 - B. Berufseinsteiger:innen Förderung (Lehrlings/ÜBA Bonus)
 - C. Kursgutscheine
- Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (siehe § 5)
 - A. Kinderbetreuungsförderung
 - B. Sonderunterstützung in finanziellen Notlagen
 - C. Auszeichnung Tourismusbetriebe

Folgende Leistungen werden 2026 vorbereitet, aber aktuell nicht umgesetzt:

- Tourismusstipendium für Arbeitssuchende (Vorbereitungsmaßnahmen laufen)
- Unterstützung bei Langzeitkrankenstand (Vorbereitungsmaßnahmen laufen)
- Gütesiegel für Betriebe (Vorbereitungsmaßnahmen laufen)
- Breitere Förderung von Kinderbetreuung v.a. an Tagesrandzeiten

§ 2 GENERELLE RAHMENBEDINGUNGEN

(1) Auf Leistungen des TBF besteht kein Rechtsanspruch (vgl. § 3 Abs. 3 TBFG). Leistungen werden entsprechend dieser Leistungsordnung und den vorhandenen finanziellen Mitteln erbracht.

(2) Anspruchsvoraussetzung für alle Förderungen ist der Nachweis einer (vorangegangenen) Beschäftigung im Sinne von § 1 Abs. 3 TBFG. Die für die Förderbeantragung notwendigen Dokumente und Unterlagen müssen den allgemein geltenden rechtlichen Bedingungen entsprechen. Der TBF behält sich das Recht vor, bei unplausiblen oder unvollständigen Unterlagen weitere Auskünfte einzuholen.

(3) Eine Förderung durch den TBF ist ausgeschlossen, wenn für den der Unterstützungsleistung zugrundeliegenden Sachverhalt Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogen werden. Dies gilt für sämtliche vom TBF angebotenen Förderungen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht explizit Ausnahmen geregelt sind.

(4) Zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen oder Missbrauch von Beihilfen nimmt der TBF einen Abgleich zu den personenbezogenen Eintragungen in der Transparenzdatenbank vor.

(5) Gefördert werden ausschließlich Bildungsmaßnahmen von Einrichtungen, die mit dem TBF eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben oder auf der Ausbildungsliste des TBF gelistet sind.

(6) Alle Leistungen setzen deren fristgerechte Beantragung voraus. Maßgeblich für die anzuwendende Leistungsordnung ist das Datum der Antragstellung der zu fördernden Leistung. Anträge müssen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Eintritt des förderungsrelevanten Ereignisses beim TBF eintreffen.

(7) Der Vorstand entscheidet über Förderleistungen gem. den Vorgaben des § 2 TBFG. Er kann sich dabei eines Dritten gem. § 4 TBFG bedienen. Nicht eindeutig der Leistungsordnung zuordenbare Anträge werden an den Vorstand weitergeleitet.

§ 3 FÖRDERUNG IN BESCHÄFTIGUNGSLOSEN PHASEN

Der TBF unterstützt Personen mit Tourismusbezug in Phasen der Beschäftigungslosigkeit durch einen einmaligen Zuschuss (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 TBFG).

(1) Zielgruppe

Gefördert werden Personen, die:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine aufrechte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben, und
- zuletzt bei einem Arbeitgeber gem. § 1 Abs. 3 TBFG (ÖNACE I) beschäftigt waren, und

- eine Beschäftigung von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten bei Arbeitgebern gem. § 1 Abs. 3 TBFG (ÖNACE I) nachweisen können.
- Bei einer Beschäftigung von unter einem Jahr muss es sich um die erste Arbeitslosigkeit bei diesem Arbeitgeber handeln.
- Geringfügig Beschäftigte können gefördert werden, sofern sie älter als 50 Jahre sind.

Frühester Förderungszeitpunkt: ab dem 4. Monat der Beschäftigungslosigkeit.

(2) Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach der Dauer der vorangegangenen Beschäftigung:

- Beschäftigung 6 Monate bis unter 12 Monate: € 400,- (Einmalzahlung)
- Beschäftigung ab 12 Monaten: € 700,- (Einmalzahlung)
- Geringfügige Beschäftigung 6 Monate bis unter 12 Monate: € 100,- (Einmalzahlung)
- Geringfügige Beschäftigung ab 12 Monaten: € 200,- (Einmalzahlung)

(3) Nachweise

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
- Abmeldung der ÖGK ODER AMS-Nachweis

§ 4 FINANZIERUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNG

Der TBF finanziert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und Arbeitsuchende im Tourismus (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2 TBFG).

A. TOURISMUSSTIPENDIUM

Das Tourismusstipendium hat drei Elemente: Kurskostenförderung, Mobilitätsförderung und Unterstützung des Lebensunterhalts. Mobilitätsförderung ist auch möglich, wenn der Kurs nicht gefördert wurde, aber erfolgreich absolviert und fachlich und inhaltlich die Kriterien erfüllt.

(1) Zielgruppe

Förderberechtigt sind Personen, die:

- nach ASVG beschäftigt in einem Betrieb gem. ÖNACE I sind, oder
- geringfügig beschäftigt in einem Betrieb gem. ÖNACE I sind (sofern kein Bezug auf Grundlage von § 12 Abs. 5 AIVG und § 35 AMSG besteht), oder
- in Elternkarenz sind, oder
- sich in unbezahltem Urlaub (Karenzierung ohne Grund und ohne Bezüge) befinden,

und maximal über ein monatliches Bruttoeinkommen laut AMS Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) verfügen – das sind aktuell max. € 2.700,-.

(2) Förderbare Ausbildungen

Gefördert werden überbetrieblich verwertbare Bildungsmaßnahmen, die mindestens € 150,- an Kurskosten (inkl. Prüfungsgebühren) aufweisen und die Ausbildung bzw. Zuweisung bei einem Kooperationspartner gemäß § 2 (4) erfolgt. Der Vorstand hat eine aktuelle Liste förderbarer Ausbildungsformen zu definieren und zu veröffentlichen.

(3) Förderhöhe

Kurskosten:

- max. 50 % der tatsächlichen Kurskosten, bis max. € 5.000,- pro Person

Mobilitätskosten:

- Refundierung der Hin- und Rückfahrt zu Kursmaßnahmen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Nachweis der Entfernung von Wohnort und Schulungsort (jeweils in Österreich)
- Maximalbetrag: € 116,- monatlich

Lebensunterhalt:

- Unterstützung zum Lebensunterhalt kann pro Person nur einmal gewährt werden
- Bei Einkommen unter dem Referenzbudget für Einzelpersonen (laut ASB Schuldnerberatungen GmbH), für die Dauer der Ausbildung
- Nur bei Ausbildungen mit einer Mindestdauer von 2 Wochen und einem Mindestmaß an 16 Wochenstunden
- Monatlicher Zuschuss in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze

(4) Nachweis Kurskosten

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Bei geringfügiger Beschäftigung: Selbsterklärung gemäß § 2 Abs. 3, dass keine Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogen werden.
- Bei Karenz: entsprechendes Bestätigungsdokument
- Anmelde- und Abschlussbestätigung
- Kurskostenrechnung

Die Refundierung der Kurskosten erfolgt nach Durchführung des Kurses.

(5) Nachweis Mobilitätskosten

Zusätzlich zu den unter Abs. 4 genannten Dokumenten:

- Kursanmeldung und Meldezettel
- Schriftliche Information des Kursanbieters über den Durchführungsort
- Öffi-Tickets für die Kurstage

Die Refundierung der Reisekosten erfolgt nach Durchführung des Kurses.

(6) Nachweis Lebensunterhalt

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Bei geringfügiger Beschäftigung: Selbsterklärung gemäß § 2 Abs. 3, dass keine Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogen werden.
- Bei Karenz: entsprechendes Bestätigungsdokument
- Anmeldebestätigung
- Aktueller Lohnzettel bei Beginn der Ausbildung
- Monatlicher Nachweis der Kursteilnahme

Laufende Zahlung ab Ausbildungsbeginn.

B. Berufseinsteiger:innen Förderung (Lehrlings/ÜBA Bonus)

Diese Förderung soll den Lehrabschluss in Österreich incentivieren, Anreize zum Wechsel von der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) in die betriebliche Lehre und Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung in der Gastronomie und Hotellerie schaffen. Dies umfasst die folgenden Lehrberufe:

- Lehrberuf Hotelkaufmann/-frau
- Lehrberuf Hotel- und Restaurantfachmann/-frau
- Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent/-in
- Lehrberuf Restaurantfachmann/-frau
- Lehrberuf Gastronomiefachmann/-frau
- Lehrberuf Fachkraft für vegetarische Kulinarik
- Lehrberuf Koch/Köchin
- Lehrberuf Systemgastronomiefachkraft

(1) Zielgruppe

Förderberechtigt sind Personen, die:

- an ÜBA-Lehrgängen im Tourismus teilnehmen und in eine betriebliche Lehre wechseln.
- im Jahr 2026 oder später eine Tourismus-Lehre erfolgreich absolvieren und im Anschluss in der Branche für mindestens 3 Monate ein Dienstverhältnis aufnehmen.

(2) Förderhöhe

- Teilnehmer:innen eines ÜBA-Lehrganges im Tourismus, die in eine betriebliche Lehre wechseln: € 100,-
- Personen, die nach einem Lehrabschluss ein Dienstverhältnis für mindestens 3 Monate im Tourismus aufnehmen: € 200,-

(3) Nachweise

Fördernachweis Wechselprämie ÜBA-Lehrling (Eigenerklärung)

- Amtlicher Lichtbildausweis
- AMS-Bestätigung über ÜBA-Teilnahme
- Lehrstellenvertrag Betrieb

Fördernachweis Abschlussprämie (Eigenerklärung)

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK der letzten drei Monate ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Zeugnis Lehrabschlussprüfung

C. Kursgutscheine

Der Vorstand des TBF kann über Kursgutscheine zusätzliche Qualifizierungsschwerpunkte oder Zielgruppen setzen bzw. Maßnahmen verstärken.

(1) Zielgruppe:

Förderberechtigt sind Personen, die:

- in einem Betrieb gem. ÖNACE I beschäftigt sind, und älter als 55 Jahre sind, oder
- in einem Betrieb gem. ÖNACE I in Elternkarenz sind oder diese vor maximal 12 Monaten beendet haben, oder
- seit mehr als 5 Jahren in Betrieben gem. ÖNACE I beschäftigt sind und mindestens 4 Beschäftigungsjahre insgesamt vorweisen können.

(2) Fördervoraussetzungen:

- Aufrechtes Beschäftigungsverhältnis/Karenz in einem Betrieb gem. ÖNACE I
- Gutscheine können nur bei Kooperationspartnern des TBF für vordefinierte Kurse verwendet werden
- Max. 1500 € pro Person bei einem Kooperationspartner einlösbar.

(3) Förderhöhe:

- Gutschein über € 250,-
- Gültigkeit: 12 Monaten ab Ausgabedatum

(4) Nachweise:

Beantragung 55 Plus

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis

Wiedereinsteiger:in

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Nachweis über Karenzierung

Branchenloyalität

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK der letzten 5 Jahre ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis

§ 5 SICHERUNG BESTEHENDER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Der TBF unterstützt die Aufrechterhaltung und Verbesserung bestehender Beschäftigungsverhältnisse im Tourismus durch gezielte Fördermaßnahmen (vgl. § 3 Abs. 2 Z 3 TBFG).

A. Kinderbetreuungsförderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Beschäftigten im Tourismus, denen Kinderbetreuungskosten die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses erschweren.

(1) Zielgruppe:

Förderberechtigt sind Personen, die:

- nach ASVG beschäftigt in einem Betrieb gem. ÖNACE I sind,
- mit mindestens einem betreuungspflichtigen Kind (bis 15 Jahre) im gemeinsamen Haushalt in Österreich leben

und maximal über ein monatliches Bruttoeinkommen laut AMS Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) verfügen – das sind aktuell max. € 2.700,–.

(2) Fördervoraussetzungen:

- Betreuung durch staatlich genehmigte Einrichtungen oder Personen
- Kinderbetreuungskosten dürfen nicht durch eine andere Förderung abgedeckt sein
- Für 2026: Förderung des zweiten Halbjahres beantragbar
- Nur eine Förderung pro Kind möglich
- Beantragung jährlich, Nachweis der Betreuungszeiten halbjährlich, Schlussabrechnung jährlich

(3) Förderhöhe:

- Kinderbetreuungskosten bis zu 100 % bzw. max. € 300,– pro Monat und Kind
- Monatliche Auszahlung

(4) Nachweise:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Jahreslohnzettel oder Lohnsteuerbescheid
- Meldezettel des Kindes sowie Meldezettel des:r Fördernehmers:in
- Kostenbestätigung und Nachweis der staatlichen Genehmigung der Betreuungseinrichtung
- Selbsterklärung gemäß § 2 Abs. 3, dass keine Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogen werden.

Zur Abrechnung zusätzlich:

- Gesamtrechnung der Kinderbetreuungseinrichtung

- Jahreslohnzettel bzw. Lohnsteuerbescheid für das Förderjahr
- Betreuungsbestätigung zum Nachweis der Betreuungszeiten
- Erneuerte Erklärung, dass keine anderen Förderungen für diese Kosten in Anspruch genommen wurden bzw. Kosten durch keine andere Stelle übernommen wurden

B. Sonderunterstützung in finanziellen Notlagen

Der TBF kann in begründeten Einzelfällen eine finanzielle Sonderunterstützung gewähren, wenn außergewöhnliche Ausgaben im direkten Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Aufnahme einer Beschäftigung im Tourismus stehen.

(1) Zielgruppe:

Alle Personen gem. § 1 Abs. 3 TBFG mit aufrechter Beschäftigung oder deren letzter Arbeitgeber dem Bereich gem. ÖNACE I zuzuordnen ist.

(2) Fördervoraussetzungen:

- Sonderausgaben stehen nachweislich im Zusammenhang mit Beschäftigungserhalt oder Beschäftigungsaufnahme
- Schriftliche Begründung des Sachverhalts (Selbsterklärung)
- Angabe der beantragten Förderhöhe und der Mittelverwendung

(3) Förderhöhe:

Maximal € 5.000,- pro Einzelfall.

(4) Nachweise:

- Einkommensnachweis über Steuerbescheid des letzten Jahres
- Aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK ODER Arbeitsvertrag und Lohnnachweis
- Bei aufrechter Arbeitslosigkeit: Bezugsbestätigung des AMS für den Förderzeitraum
- Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge
- Schriftliche Begründung, warum durch die Förderung der Beschäftigungserhalt oder eine Beschäftigungsaufnahme unterstützt wird und die Kosten nicht selbst getragen werden können
- Selbsterklärung gemäß § 2 Abs. 3, dass keine Förderungen, Beihilfen und/oder Zahlungen von anderen Stellen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogen werden.

C. Auszeichnung Tourismusbetriebe

Der Vorstand des TBF kann nach vorher festgelegten Kriterien Projekte aus Tourismusbetrieben, die den gesetzlichen Zielen des Fonds dienen, auszeichnen.

Im Falle solcher Auszeichnungen ist eine vom Vorstand unabhängige, ehrenamtliche Jury einzurichten. Diese bewertet nach den Kriterien des Vorstands die eingereichten Projekte und zeichnet diese im Rahmen einer Veranstaltung aus.

Der Vorstand kann für die Beschäftigten der ausgezeichneten Betriebe innerhalb eines vorher definierten Budgetrahmens pro Projekt einen Anreiz zur Einreichung schaffen.

(1) Zielgruppe:

Innovative Betriebe mit 10 – 50 Beschäftigten

Projektschwerpunkte 2026

- Innovative Ideen zur Arbeitszeitgestaltung in Küche/Service/Housekeeping
- Innovative Gesundheitsprojekte für Küche/Service/Housekeeping
- Innovative Projekte zu Mitarbeiter:innenunterkünften des Dienstgebers
- Projekte gegen Übergriffe und Diskriminierung am Arbeitsplatz

(2) Umsetzung 2026

- Jury-Bildung: Sommer 2026
- Einreichung durch Belegschaft (Betriebsrat oder Beschäftigte aus Küche/Service/Housekeeping): ab Herbst 2026
- Auszeichnung: Anfang 2027 im Zuge einer Veranstaltung

(3) Förderhöhe:

- Gutschein in Höhe von € 100,– für jede:n Beschäftigte:n des ausgezeichneten Betriebs
- Zusätzlich € 1.000,– für ein Teamevent
- Es können maximal 10 Betriebe pro Jahr gefördert werden

(4) Nachweise:

- Rechnungen im Zusammenhang mit dem geförderten Teamevent

§ 6 BEANTRAGUNG VON FÖRDERUNGEN

Leistungen des TBF setzen deren Beantragung voraus. Maßgeblich für die anzuwendende Leistungsordnung ist das Datum der Antragstellung der zu fördernden Leistung.

Anträge auf Förderleistungen müssen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Eintritt des förderungsrelevanten Ereignisses beim TBF eintreffen. Danach einlangende Anträge werden nicht bewilligt.

Unvollständig eingebrachte Förderanträge werden vom TBF nur vorbehaltlich deren Vervollständigung innerhalb der oben angeführten 6-Monats-Frist genehmigt. Mangels fristgerechter Vervollständigung werden derartige Förderanträge automatisch abgelehnt und unwiderruflich geschlossen. Ein abgelehnter Antrag kann nicht erneut eingebracht werden.

Der Vorstand entscheidet über Förderleistungen gem. den Vorgaben des § 2 TBFG. Er kann sich dabei eines Dritten gem. § 4 TBFG bedienen. Anträge, deren Förderwürdigkeit gemäß der Leistungsordnung unklar sind werden an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet.

Sämtliche Dokumente, Anträge und Prozessabläufe stehen in der jeweils gültigen Fassung auf der TBF-Website zur Verfügung.

§ 7 WIDERRUF, ABÄNDERUNG UND RÜCKZAHLUNG VON FÖRDERUNGEN

Bereits bewilligte Förderungen werden widerrufen und erfolgte Zahlungen werden rückgefordert, wenn der Vorstand das Vorliegen eines oder mehrerer wichtiger Widerrufsgünde feststellt. Zugleich kann die antragstellende Person für einen bestimmten Zeitraum von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte des TBF über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- eine wesentliche Förderbedingung nicht erfüllt wurde – insbesondere, wenn vorgesehene Nachweise nicht erbracht, Berichte nicht erstattet oder Meldepflichten nicht erfüllt wurden,
- die Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder
- nachträglich Umstände bekannt werden, die den Förderkriterien widersprechen.

Der:die Fördernehmer:in ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme oder die Änderung von für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umständen unverzüglich bekanntzugeben.

Bei offensichtlich missbräuchlicher Verwendung der Förderung behält sich der TBF vor, diese zurückzufordern. Der TBF kann dazu stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

Eine Abänderung der ursprünglichen Förderentscheidung durch den Vorstand ist möglich, wenn innerhalb von 3 Jahren ab Datum der ursprünglichen Förderentscheidung nachträglich Gründe hervorkommen, die eine andere Entscheidung bedingt hätten.

Im Fall des Widerrufs sind bereits angewiesene Fördermittel nach schriftlicher Aufforderung durch den TBF binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Im Fall einer abändernden Förderentscheidung zugunsten der antragstellenden Person werden die zusätzlichen Fördermittel vom TBF binnen 14 Tagen angewiesen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Leistungsordnung tritt gemäß § 3 Abs. 4 TBFG mit der Bestätigung durch Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz am 29.07.2026 in Kraft.